

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 14. November 2019

Nr. 23

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

- Bek vom 15.10.2019 Nr. 55.2.1-2645.07-1-4 über die Neufassung der Geschäftsordnung der Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken.....251
- Bek vom 14.11.2019 Nr. 32-4354.2-1/12 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350)253

Bezirk Unterfranken

- Bek vom 14.11.2019 Nr. RUF-0175-2-2-58 über den Vollzug der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“; Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 09.10.2019255

Amtlicher Teil

Bekanntmachung vom 15.10.2019 Nr. 55.2.1-2645.07-1-4 der Neufassung der Geschäftsordnung der Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken gibt hiermit die Neufassung der Geschäftsordnung der Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken bekannt.

Die Regierung von Unterfranken regelt gemäß §§ 16a, 17 Abs. 2 Nr. 2, 19, 20 und 21 des Weingesetzes – WeinG- vom 08.07.1994 (BGBl I S. 1467) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 21, 22 und 24 der Weinverordnung – WeinV - vom 09.05.1995 (BGBl I S. 630) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayMBl. 2019 Nr. 273) – PrüfBek. - vom 15.07.2019 Az. 42f-G8985.8-2018/1-18 i.V.m. Art. 19 und 20 VO (EU) Nr. 2019/34 i.V.m. der Internet-Datenbank „E-Bacchus“ (ehemals Anhang XII der VO (EG) Nr. 607/2009) die Arbeitsweise der zur sensorischen Prüfung der Qualitätsweine, der Prädikatsweine und der Qualitätsperlweine bestimmter Anbaugebiete und zur Durchführung der Herabstufungen bestellten Prüfungskommissionen durch folgende Geschäftsordnung:

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Bestimmungen wurde auf gleichzeitige männliche, weibliche und sonstige Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten deshalb für alle Geschlechter)

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Durchführung der Sinnenprüfung nach §§ 19, 20 und 21 WeinG, § 24 Abs. 1 WeinV und Nr. 2.2.2 PrüfBek, sowie die Obliegenheiten der

dabei mitwirkenden und sonst anwesenden Personen.

§ 2 Vollzug

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Verpflichtung, die Geschäftsordnung zu beachten, durch den Geschäftsführer (§ 14) hingewiesen.
- (2) Der Geschäftsführer überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Abschnitt II

DIE PRÜFUNGSKOMMISSION

§ 3 Bestellung

- (1) Bei der Regierung von Unterfranken werden gemäß §§ 16a, 17, 19, 20 und 21 WeinG, §§ 24 und 27 WeinV zur Prüfung der Qualitätsweine, Prädikatsweine und Qualitätsperlweine b.A., sowie zur Durchführung der Herabstufungen und der Rücknahmen von amtlichen Prüfungsnummern, Prüfungskommissionen bestellt.
- (2) Jede Prüfungskommission besteht aus drei auf Vorschlag des fränkischen Weinbauverbandes bestellten Mitgliedern, sowie je einem auf Vorschlag des Landesvereins des Bayerischen Weinhandels – Bezirksgruppe Franken – und der Verbrauchervertretung bestellten Mitglied. Ihr gehört ferner ein vom Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Dienststelle Würzburg, benanntes weiteres Mitglied an. Jedes bestellte Mitglied hat einen Stellvertreter, der i.d.R. ordentliches Mitglied einer anderen Prüfungskommission ist. Die Bestellung der in Satz 1 bezeichneten Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils für drei Jahre durch schriftlichen Bescheid der Regierung von Unterfranken. Sie kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden (Art. 86 BayVwVfG i.V.m. Nr. 2.2.1)

der PrüfBek). Es sollen nur Kommissionsmitglieder bestellt werden, die für die sensorische Beurteilung von Wein geeignet und hierin ausreichend erfahren sind. Bei der Bestellung sollen die Kommissionsmitglieder das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Altersgrenze abgewichen werden.

§ 4 Verpflichtung

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken schriftlich verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen sowie Verschwiegenheit zu bewahren. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den verpflichteten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Verpflichtung ist bei der Wiederberufung zu erneuern. Gleichzeitig mit der Verpflichtung muss sich jedes Mitglied damit einverstanden erklären, dass seine Bewertungen in den Sinnenprüfungen und Prüferschulungen für statistische und schulische Zwecke anonymisiert und fachlich ausgewertet werden können.

§ 5 Vorsitz

(1) Jede Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte zu Beginn einer jeden Prüfung für deren Dauer den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende fertigt unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes eine kurze Niederschrift, aus der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, besondere Vorkommnisse sowie die Ablehnungs- bzw. Herabstufungsgründe ersichtlich sind und übergibt diese Niederschrift zusammen mit den Bewertungslisten dem Geschäftsführer.

§ 6 Entschädigung

Die bestellten Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Obliegenheiten

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind hinsichtlich ihrer Bewertungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben sowie über den Ablauf der Prüfung und die ihnen dabei bekanntgewordenen Geheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist nach §§ 203 bis 205 StGB mit Strafe bedroht.

(2) Während der Prüfung sind prüfungsfremde Tätigkeiten zu unterlassen.

(3) Die Aufsicht über den Ablauf der Prüfung führt der Geschäftsführer bzw. sein Vertreter; seine diesbezüglichen Anordnungen sind zu befolgen.

(4) Stört ein Mitglied der Prüfungskommission den Ablauf der Prüfung erheblich, so kann es vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist verpflichtet, an den angebotenen Prüferschulungen teilzunehmen. Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer sensorischen Prüfung oder Schulung kann die Regierung von Unterfranken die Bestellung des Kommissionsmitglieds zurücknehmen.

Abschnitt III

DIE PRÜFUNG

§ 8 Heranziehung, Ladung, Beschlussfähigkeit

(1) Die einzelnen Prüfungskommissionen (§ 3) werden in

wechselnder Reihenfolge zur Durchführung der Prüfungen herangezogen.

(2) Die Kommissionsmitglieder sollen spätestens 14 Tage vor der Durchführung der Prüfung schriftlich geladen werden. In Eilfällen kann kurzfristig telefonisch geladen werden. Ist ein Kommissionsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Qualitätsprüfstelle für Weine zu benachrichtigen. Diese veranlasst die sofortige Ladung eines Stellvertreters.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Verhinderung, Befangenheit

(1) Von der Teilnahme an einer einzelnen Prüfung ist ausgeschlossen, wer infolge Erkrankung oder erheblicher Beeinträchtigung der zur Weinbeurteilung benötigten Sinnesorgane oder nach Gebrauch von Medikamenten nicht mehr in der Lage ist, ein sachkundiges Urteil zu fällen. Das Gleiche gilt, wenn im Verlaufe der Prüfung eine Beeinträchtigung des Urteilsvermögens aus anderen Gründen eintritt (persönliche Verhinderung).

(2) Kennt ein Kommissionsmitglied den Wein bzw. Betrieb, aus dem der zu prüfende Wein stammt, so hat es dies dem Geschäftsführer mitzuteilen; an der Bewertung dieses Weines nimmt es nicht teil.

(3) Liegen Gründe der in Abs. 1 genannten Art vor, so hat das betroffene Kommissionsmitglied eine Entscheidung des Geschäftsführers herbeizuführen. Dieser kann auch von sich aus über das Vorliegen der persönlichen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes entscheiden, wenn begründeter Anlass für eine solche Annahme besteht.

§ 10 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nichtöffentlich.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission Einzelpersonen ganz oder teilweise zu der Prüfung zulassen. Beamteten der Rechts- oder Fachaufsicht ist jederzeit die Teilnahme gestattet.

§ 11 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist von den einzelnen Prüfern unbeeinflusst von anderen Kommissionsmitgliedern oder von außenstehenden Personen durchzuführen.

(2) Während der Prüfung ist der gegenseitige Kontakt der Prüfer bezüglich der zu prüfenden Weine erst zulässig, wenn alle Prüfmerkmale bewertet und die Punktzahlen niedergeschrieben worden sind; danach dürfen die Punktzahlen noch korrigiert werden.

Der Prüfungskommission werden der Jahrgang, die Weinart, die Geschmacksangabe (z.B. trocken), die Rebsorte, die Qualitätsstufe und die Füllung im Bocksbeutel bekanntgegeben.

Die Weine sind verdeckt und in den anerkannten Regeln der Sensorik entsprechender Reihenfolge vorzustellen. Die Ergebnisse der analytischen Prüfung sollen bei der sensorischen Prüfung außer Acht bleiben. Der Geschäftsführer kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Prüfungskommission einzelne Daten, die zur Unterstützung der sensorischen Prüfung geeignet sind, mündlich mitteilen, wenn dadurch die Anonymität des Antragstellers und die Unbefangenheit der Prüfer nicht gefährdet werden.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ruft der Geschäftsführer die Bewertungsergebnisse der Prüfungskommission zur Aufnahme in die Niederschrift ab, die auch auf elektronischem Weg erstellt und ausgewertet werden können.

§ 12 Bewertung der Weine

(1) Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 9 Abschnitt II der WeinV angegebene Schema, welches als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigefügt ist.

(2) Die abschließende Beurteilung der sensorischen Vorbedingungen (Farbe, Klarheit, Rebsorte, zugebilligte Qualitätsstufe, Mousseux und Herkunft) erfolgt für den jeweils vorgestellten Wein mehrheitlich.

Werden die Rebsorte oder die beantragte Qualitätsstufe nicht für gegeben gehalten, so werden dennoch die weiteren Prüfmerkmale bewertet und die Ergebnisse aller anwesenden Kommissionsmitglieder berücksichtigt.

(3) Die Voraussetzungen für die Fehlerfreiheit eines Weines gelten i.d.R. als erfüllt, wenn die Qualitätszahl in den Prüfmerkmalen Geruch, Geschmack und Harmonie im Durchschnitt aller Prüferbewertungen jeweils mindestens 1,5 Punkte beträgt.

Die Voraussetzungen für eine Füllung im Bocksbeutel gelten in der Regel als erfüllt, wenn die Qualitätszahl im Durchschnitt aller Prüferbewertungen mindestens 2 Punkte beträgt.

(4) Soweit ein Antrag gemäß Abs. 2 wegen Stimmgleichheit abgelehnt werden müsste, ist das Erzeugnis einer weiteren Prüfungskommission vorzustellen. Liegt danach weiterhin Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag insoweit als abgelehnt.

(5) Liegen bei der Bewertung auffällige Unterschiede vor oder besteht nach Ansicht des Geschäftsführers eine Fehleinschätzung, so kann er anregen, den Wein einer anderen Prüfungskommission zur erneuten Prüfung vorzustellen. Die für die weitere Anstellung maßgeblichen Gründe sind vom Geschäftsführer in einem Aktenvermerk niederzulegen und der betreffenden Akte beizugeben. Bei der weiteren Anstellung bleibt für die sensorische Beurteilung die erste Bewertung außer Betracht.

(6) Weine, die im Zuge eines Widerspruchsverfahrens erneut bewertet werden müssen, sind einer anderen Kommission vorzustellen.

§ 13 Fassweinprüfung

(1) Wird die Amtliche Prüfungsnummer für einen noch nicht abgefüllten Wein beantragt, ist eine Probe des noch nicht abgefüllten, aber füllfertigen Weines der nächsttagenden Prüfungskommission vorzustellen, die sie nach dem amtlichen Schema in § 12 Abs. 1 zu bewerten hat; die Fehlerfreiheit (siehe § 12 Abs. 3) gilt als erfüllt, wenn die Qualitätszahl in den Prüfmerkmalen Geruch, Geschmack und Harmonie bei allen Prüferbewertungen jeweils mindestens 1,5 Punkte beträgt.

Für die sensorischen Vorbedingungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend; bei Stimmgleichheit ist das Urteil des Geschäftsführers mit zu berücksichtigen.

Sofern die Fassprobe die analytischen und sensorischen Erfordernisse für die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfüllt, wird diese für den abgefüllten Wein in Aussicht gestellt.

2 Flaschen der eingereichten Fassprobe sind in einem Klimaschrank sachgerecht amtlich aufzubewahren.

(2) Wurde für den betreffenden vorgeprüften Wein die amtliche Prüfungsnummer in Aussicht gestellt, kann die vorgeprüfte Partie abgefüllt werden; zur Feststellung der Identität soll spätestens innerhalb von zwei Monaten die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer beantragt werden.

(3) Bei Nichtidentität erfolgt eine Neubewertung nach § 12.

Abschnitt IV

§ 14 Geschäftsführung

(1) Bei der organisatorischen Abwicklung der Sinnenprüfung

bedient sich die Regierung von Unterfranken der Mitwirkung von fachkundigen Geschäftsführern, die von der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim und dem Bezirk Unterfranken gestellt werden.

(2) Die Geschäftsführer haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellen des Probenplans nach fachlichen Gesichtspunkten
2. Durchführung und Überwachung des ordnungsgemäßen Verlaufs der sensorischen Prüfung
3. fachliche Beratung der Kommissionsmitglieder während der Prüfungen
4. fachliche Stellungnahme zu den Prüfergebnissen und Zuleitung der abgeschlossenen Bewertung an die zur Entscheidung zuständige Stelle
5. Schulung der Kommissionsmitglieder in fachlicher Hinsicht einschließlich der Erstellung von Prüferprofilen.

Abschnitt V

§ 15 Prüfungsräume

(1) Die Prüfungsräume sind hell, luftig und frei von Gerüchen zu halten. Die Temperatur im Raum ist so zu regulieren, dass der Prüfungswein vom Zeitpunkt der Vorstellung bis zur Beendigung der Prüfung nicht erheblich beeinflusst wird.

(2) In den Prüfungsräumen und Nebenräumen darf nicht geraucht werden; dies gilt auch für Tage, an denen keine Sinnenprüfung stattfindet. Ebenso ist der Gebrauch stark duftender Kosmetikmittel oder der Genuss scharfer und stark gewürzter Nahrungsmittel vor oder während der Prüfung zu vermeiden.

Abschnitt VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2007 (RABl. Nr. 24/2007), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.02.2019 (RABl. Nr. 7/2019) außer Kraft.

Würzburg, 15.10.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 2645

RABl 2019 S. 251

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350)

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 14.11.2019 Nr. 32-4354.2-1/12

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 11.11.2019, Nr. 32-4354.2-1/12, ist der Plan für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die Planung hat den Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ der Bundesstraße 26, Darmstädter Straße, westlich von Aschaffenburg zum Gegenstand und führt am nördlich gelegenen Hafengebiet des bayernhafens Aschaffenburg und an dem südlich gelegenen historischen Landschaftspark Schönbusch vorbei.

Die vorhandene Bestandsachse der B 26 bleibt erhalten. Am Knotenpunkt „Hafen-West“ wird der „Stockstädter Weg“ zum Waldfriedhof an die B 26 angebunden. Am Knotenpunkt „Hafen-Mitte“ wird die Anbindung der „Hafenkopfstraße“ zum Hafengebiet und die Zufahrt zum Landschaftspark Schönbusch zu einer lichtsignalisierten Kreuzung mit Versatz zusammengefasst und ertüchtigt. Dabei werden zwischen den beiden Knotenpunkten die Aufstell- und Geradeausfahrstreifen in jeder Fahrtrichtung dem erhöhten Verkehrsaufkommen entsprechend zweistreifig ausgebaut. Ausbaubedingt müssen die Bushaltestellen sowie die Rad- und Gehwege im erforderlichen Umfang neu angelegt werden.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den

Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Aschaffenburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 14.11.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

ApI-1 4354

RABl 2019 S. 253

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“; Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 09.10.2019

I.

Mit Schreiben vom 14.10.2019 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 14.11.2019
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 14.10.2019

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

9. Verordnung des Landkreises Haßberge zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 09.10.2019

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatschG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.), erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791-5-5-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2017 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 03.11.2017) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011, 11.12.2013, 29.04.2014, 25.08.2015, 17.10.2017 und 09.10.2019 eingetragen“.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:25.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011, 11.12.2013, 29.04.2014, 25.08.2015, 17.10.2017 und 09.10.2019 eingetragen“.

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige

Schutzzone) wird im Bereich der Gemeinde Untermerzbach in den Gemarkungen Memmelsdorf sowie Ober- und Untermerzbach und in der Gemarkung Schönbrunn der Gemeinde Ebelsbach neu festgesetzt. Die Änderung ist in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten eingetragen.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird

- in der Gemarkung Memmelsdorf eine Fläche von 8,04 ha, die unmittelbar an der West- und Nordseite der Firma Rösler angrenzt und folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 1489 (Tf), 1490 (Tf), 1431 (Tf), 1431/1, 1432 (Tf), 1433 (Tf), 1435 (Tf), 1735/1 (Tf), 1437 (Tf) und 1438 (Tf),
- in der Gemarkung Schönbrunn eine Fläche von 0,45 ha im Südosten von Schönbrunn, die unmittelbar östlich an das bestehende Baugebiet „Breitfeld“ angrenzt und folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 1122 (Tf) und 1123 (Tf).

In das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden

- in der Gemarkung Memmelsdorf eine Fläche von 1,24 ha im Südwesten der Firma Rösler, die folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 1436 (Tf), 1439 (Tf), 1440 (Tf), 1441 (Tf) und 1454 (Tf),
 - in der Gemarkung Memmelsdorf eine Fläche von 2,26 ha unmittelbar südlich des Sportplatzes zwischen der Kreisstraße HAS 52 und der Alster, die folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 86/2 (Tf), 86/4 (Tf), 86/5 (Tf), 1423 (Tf), 1819, 1820, 1821 (Tf), 1833 (Tf), 1834, 1835, 1837 und 1839,
 - in der Gemarkung Memmelsdorf eine Fläche von 0,96 ha südlich von Memmelsdorf zwischen der Kreisstraße HAS 52 und dem Feldweg mit der Fl.Nr. 1833, die folgende Grundstücke (Flurnummern) umfasst: 1842 bis 1847,
 - in der Gemarkung Memmelsdorf eine Fläche von 0,68 ha nördlich von Memmelsdorf unmittelbar südlich angrenzend an den Feldweg mit der Fl.Nr. 1623, die folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 1624, 1625 (Tf), 1666 und 1667,
 - in der Gemarkung Memmelsdorf eine Fläche von 2,96 ha im Bereich der Alster südöstlich von Memmelsdorf, die folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 1775 bis 1780, 1781 (Tf), 1782 (Tf), 1783 (Tf), 1784, 1785 (Tf), 1785/1 (Tf) und 1794 (Tf),
 - südöstlich von Untermerzbach beidseitig des Weges Fl.Nr. 1231 der Gemarkung Untermerzbach eine Fläche von 1,26 ha, die die folgenden Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 672 der Gemarkung Obermerzbach sowie 1018 (Tf), 1226 (Tf), 1227 (Tf), 1228 (Tf) und 1229 (Tf) der Gemarkung Untermerzbach,
 - in der Gemarkung Schönbrunn unmittelbar am südöstlichen Ortsrand von Schönbrunn eine Fläche von 0,41 ha, die folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 1123 (Tf) und 1124 (Tf).
- (2) Die Anlage „Karte M = 1:100.000“ zu der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ (Übersichtskarte), in der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) grob dargestellt wurde, wird im Bereich der Gemarkungen

Memmeldorf, Ober- und Untermerzbach der Gemeinde Untermerzbach und im Bereich der Gemarkung Schönbrunn der Gemeinde Ebelsbach durch eine Karte M = 1:100.000 ersetzt. Diese Karte wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

- (3) Die in § 3 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ genannte Karte M = 1:25.000 wird im Bereich der Gemarkungen Memmeldorf, Ober- und Untermerzbach der Gemeinde Untermerzbach und im Bereich der Gemarkung Schönbrunn der Gemeinde Ebelsbach, hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) durch die neuen Detailkarten 1 und 2 M = 1:25.000 ersetzt. Diese neue Detailkarten, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ in der geänderten Fassung eingetragen sind, werden als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 09.10.2019
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Apl-I 1432

RABl 2019 S. 255

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) geltend gemacht wird.

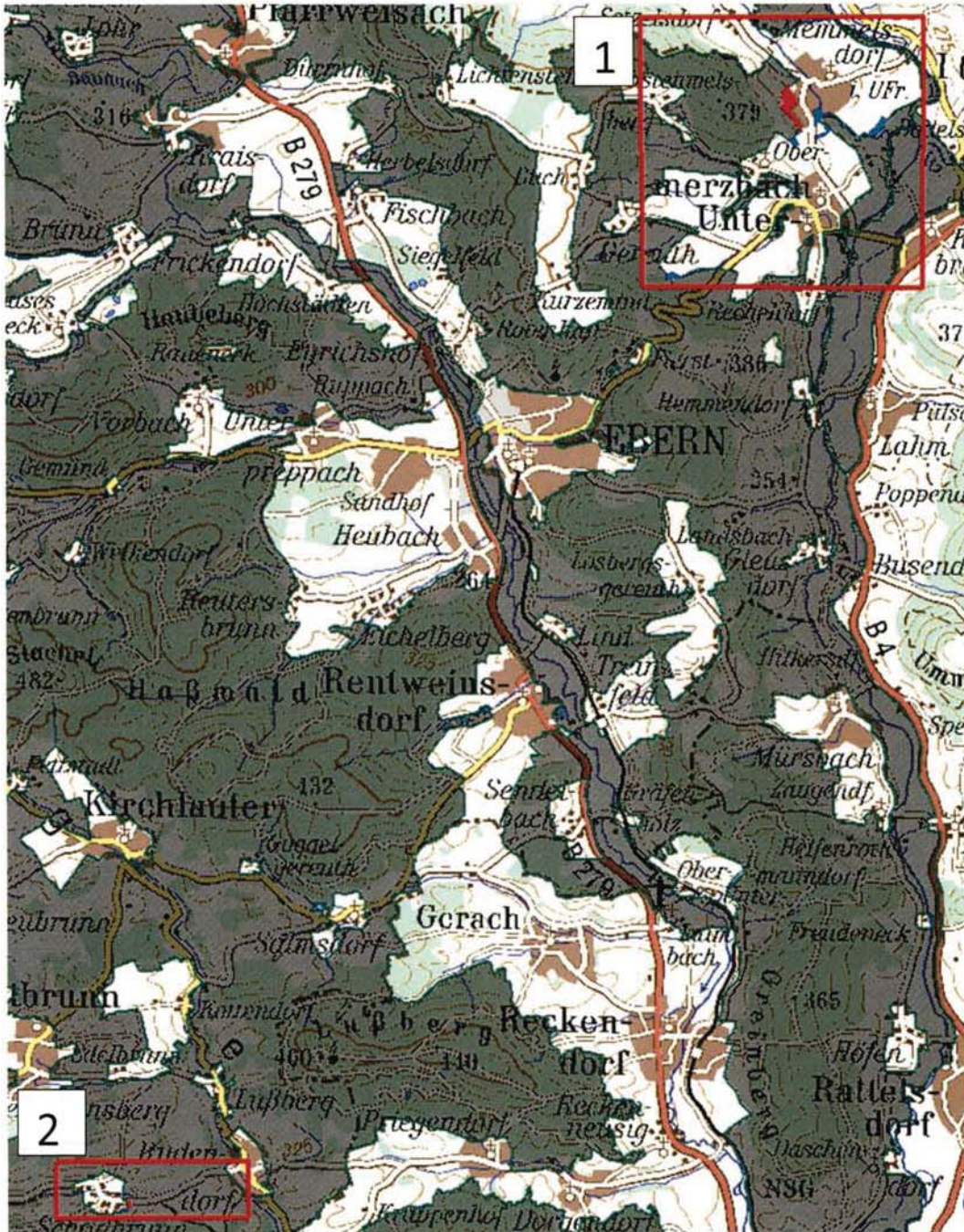
Diese Bekanntmachung und die Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter [www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen bzw. www.hassberge.de/664.html](http://www.hassberge.de/Aktuelles/Amtliche_Bekanntmachungen_bzw._www.hassberge.de/664.html)

Karten hierzu siehe ab Seite 257.

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 09.10.2019

Übersichtskarte M: 1 : 100.000



Kartengrundlage ©Bayerische Vermessungsverwaltung

- Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge
- Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
- Erweiterung Landschaftsschutzgebiet

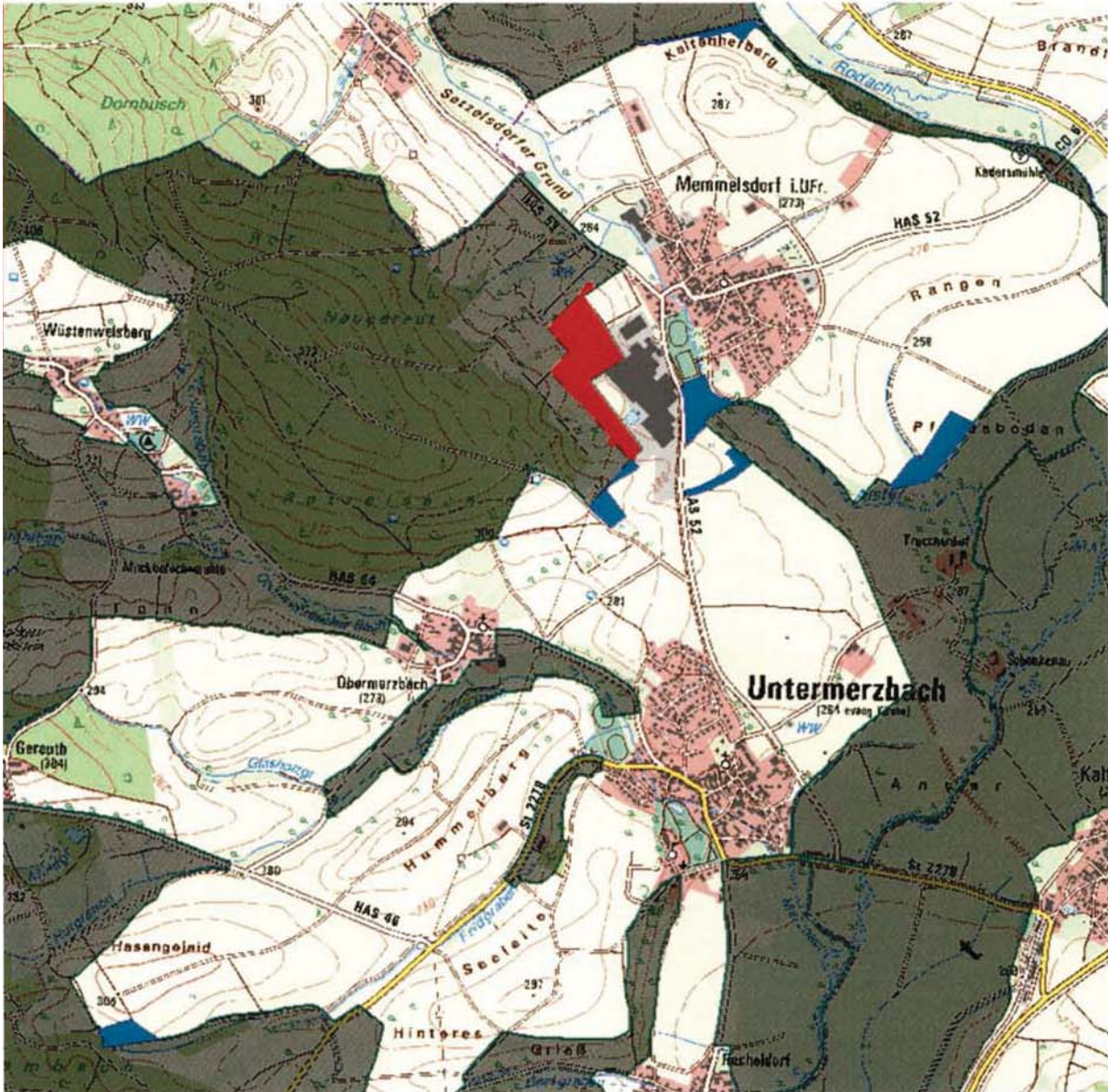
Haßfurt, 09.10.2019
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 09.10.2019

Detailkarte 1 M = 1: 25.000



Kartengrundlage ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Detailkarte 2 M = 1: 25.000



Kartengrundlage ©Bayerische Vermessungsverwaltung

- Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge
- Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
- Erweiterung Landschaftsschutzgebiet

Haßfurt, 09.10.2019
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat